

BAYERN

Schulordnung für die Schulen besonderer Art – BesASO

§ 2 Aufbau und Zielsetzung der Schulen besonderer Art

- (1) Die Staatliche Gesamtschule Hollfeld und die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München umfassen die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie vermitteln aufeinander abgestimmte Lernziele und -inhalte der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums durch ein Angebot leistungsdifferenzierter Kurse und nicht leistungsdifferenzierter Kurse (Kernkurse) sowie verschiedener schulartbezogener Wahlpflichtkurse. Spätestens ab der Jahrgangsstufe 9 werden Klassen eingerichtet, die sich an den Bildungsgängen der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums orientieren (abschlussbezogene Klassen).
- (2) Die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach umfasst die Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie vermittelt aufeinander abgestimmte Lerninhalte, die durch ein Angebot leistungsdifferenzierter Kurse und nicht leistungsdifferenzierter Kurse (Kernkurse) auf die Anforderungen der Hauptschule, des M-Zugs einer Hauptschule, der Realschule, des Gymnasiums und der Wirtschaftsschule hinführen.
- (3) Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie vermittelt in enger pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Lernziele und -inhalte dieser Schularten. Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten. Die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen wird als Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.
- (4) Die private, staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13. Sie vermittelt in enger pädagogischer und organisatorischer Zusammenarbeit von Hauptschule, Realschule und Gymnasium Lernziele und -inhalte dieser Schularten. Weitere Schularten können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Die Bildungsgänge der beteiligten Schularten mit ihren Abschlüssen bleiben erhalten. Die private, staatlich anerkannte Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg wird als Schule mit Zügen für die einzelnen Schularten geführt.

...

Abschnitt II Gemeinsame Bestimmungen

...

§ 6 Leistungsdifferenzierte Kurse, Ein- und Umstufung, Beteiligung der Erziehungsberechtigten

- (1) In leistungsdifferenzierten Kursen wird Unterricht in zwei oder drei Leistungsstufen (A-, B- und C-Kurs) erteilt. Der Kurs mit den höchsten Anforderungen wird als A-Kurs bezeichnet.

(2) Die Entscheidung über die erste Zuweisung eines Schülers oder einer Schülerin in einen leistungsdifferenzierten Kurs (Einstufung) und den Wechsel eines leistungsdifferenzierten Kurses (Umstufung) trifft ein Ausschuss, dem die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. Eine Umstufung kann durch Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit höherer Leistungsstufe (Aufstufung) oder Wechsel in einen leistungsdifferenzierten Kurs mit niedrigerer Leistungsstufe (Abstufung) erfolgen.

(3) Einstufungen und Umstufungen sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten können eine niedrigere Einstufung wählen; sie können eine Aufstufung ablehnen.

§ 7 Zuweisung in abschlussbezogene Klassen, Schulzugwechsel und Wechsel in andere Schule

(1) Die Entscheidung über die Zuweisung in abschlussbezogene Klassen und in einen anderen Schulzug sowie die Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung für den Besuch einer anderen Schule trifft ein Ausschuss, dem die den Schüler bzw. die Schülerin unterrichtenden Lehrkräfte und der Schulleiter als Vorsitzender angehören. Sofern diesem Ausschuss nicht auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen angehören, ist der Ausschuss bei Bedarf um je eine entsprechende Lehrkraft mit beschließender Stimme zu erweitern.